

Ein Beitrag zur Anordnung der Berechnungspunkte bei der Abrechnung gemeinsam verursachter Bergschäden

Von Markscheider Dipl.-Ing. Joachim Leonhardt, Essen

1. Grundsätzliches

Bemühungen, ein möglichst allgemeingültiges Verfahren für die Abrechnung gemeinsam verursachter Bergschäden zu finden, waren bereits um die Jahrhundertwende vorhanden [7]. Es muß jedoch festgestellt werden, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdendes Verfahren einige Voraussetzungen erfordert, die exakt kaum erfüllt werden können.

Die durch den untertägigen Bergbau hervorgerufenen Schäden an der Tagesoberfläche können verschiedener Art sein. Es seien hier nur die wesentlichsten genannt :

1. Senkungsschäden
 - 1.1 Vorflutstörungen
 - 1.2 Senkungsschäden an langgestreckten Anlagen
2. Zerrungs- und Pressungsschäden
 - 2.1 Gebäudeschäden
 - 2.2 Schäden an Leitungen, Kanalisation und Verkehrsanlagen
3. Fruchtschäden
4. Minderwertschäden

Oft wirken die unter 1. und 2. genannten Schäden zusammen. Wollte man die Schäden ihrer Ursache nach einzeln erfassen, so müßte man für jeden Schadensfall eine getrennte Berechnung der Senkungen, der Zerrungen und Pressungen, der Schieflagen und evtl. auch der Krümmungen vornehmen. So könnte man etwas über die Anteilenelemente der beteiligten Zechen an den Bodenbewegungen aussagen. Trotzdem